

Satzung der Pfadfinder Lorsch e.V.

(Stamm Lorsch in der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg)

zuletzt geändert 2018

– geändert durch die Mitgliederversammlung vom 05. März 2018 –

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Pfadfinder Lorsch e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Lorsch.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§2 Zweck

1. Der Pfadfinder Lorsch e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere:
2. Förderung der Erziehung und Volksbildung.
3. Jugendpflege nach den Grundsätzen der Deutschen Pfadfinder St. Georg.
4. Beschaffung und Verwaltung der hierfür erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.
5. Er ist Rechtsträger aller Gliederungen, Einrichtungen und Unternehmen der Deutschen Pfadfinder St. Georg, Stamm Lorsch (DPSG Lorsch).
6. Die Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige Person werden, die an der Arbeit der DPSG Lorsch Anteil nimmt.
2. Die volljährigen Mitglieder des Stammes der DPSG Lorsch sind auch Mitglied des Vereins.
3. Ausnahmen, über die der Vorstand entscheidet, sind zulässig.
4. Personen unter 18 Jahren haben eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand und der Aufnahme durch den Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
7. Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand erklärt werden und ist nur am Ende des Kalenderjahres möglich.
8. Die Festsetzung eines Mitgliederbeitrages und dessen Höhe werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§4 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich in Briefform oder elektronisch durch den Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Antragsunterlagen.
3. Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten.
4. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen oder elektronischen Anschrift mitzuteilen.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Beschluss und Änderung der Satzung
 - e) Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - f) Beschlussfassung über Ausschluss eines Mitgliedes
 - g) Beschluss über die Auflösung des Vereins
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Zu Beginn wird die Tagesordnung abgestimmt und ergänzt. Ebenso werden die noch eingereichten Anträge bekannt gegeben. Sie fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
9. Nicht auf der Tagesordnung angekündigte Punkte können nur beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen wenn die Interessen des Vereins es erforderlich oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Eine Einladung erfolgt wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender

- b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenverwalter und
 - e) mindestens zwei Beisitzern
2. Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne § 26 BGB; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In eiligen Fällen kann eine Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen.
 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung aus den anwesenden Mitgliedern jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
In Ausnahmefällen kann ein Mitglied, das aus zulässigen Gründen an der Versammlung nicht teilnehmen kann und sich zur Übernahme eines Vorstandspostens schriftlich bereit erklärt hat, ebenfalls gewählt werden.
 5. Der erste Vorsitzende soll in der Regel der Stammesvorsitzende des Stammes Lorsch der DPSG sein.
 6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode hat die Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung stattzufinden.

§7 Geschäftsführung und Kassengeschäfte

1. Für die Rechtsgeschäfte des Vereins gilt §6 (2).
2. Der 1. Vorsitzende und der Kassenverwalter erledigen die laufenden Geschäfte und Kassengeschäfte des Vereins.
3. Bei Durchführung des allgemeinen Schriftverkehrs ist auch der Schriftführer zeichnungsberechtigt.
4. Außergewöhnliche Ausgaben bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und der Unterschrift des Kassenverwalters und des ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Bei Verhinderung des Kassenverwalters sind der erste Vorsitzende und dessen Stellvertreter zeichnungsberechtigt. Die Wertgrenze für außergewöhnliche Ausgaben wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§8 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 Haftung

1. Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.

2. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder oder des Vorstandes besteht nicht.

§10 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder mindestens vierzehn Tagen vorher wie unter §5 (2) einzuladen sind.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Stamm Lorsch in der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg. Sollte der Stamm nicht mehr existent sein, fällt das Vereinsvermögen an die Pfarrgemeinde St. Nazarius Lorsch, welche es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Jugendpflege und Jugendförderung verwenden muss.

§12 Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung wurde am 05. März 2018 beschlossen.
2. Sie tritt nach Unterzeichnung durch den Vorstand und Wahrung im Vereinsregister in Kraft.